

II - 748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.21.891/22-5/1991

1010 Wien, den 13. Februar 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

— Klappe — Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé,
 Dolinschek, Mag. Haupt an den
 Bundesminister für Arbeit und Soziales,
 betreffend Verwaltungshilfeersuchen
 der Gebietskrankenkassen an
 Gemeindeämter (Nr. 244/J)

194 IAB

1991-02-13

zu 244 IJ

Die anfragenden Abgeordneten führen einleitend folgendes aus:

"Die Anfragesteller wurden davon informiert, daß die Gebietskrankenkassen regelmäßig bei Zahlungsverzug der Beitragschuldner die zuständigen Gemeindeämter um Verwaltungshilfe im Sinne des § 360 ASVG ersuchen. Die Formulare beinhalten einerseits Fragen, wie sie sonst nur bei Offenbarungseiden in Exekutionssachen üblich sind (z.B. nach Auftraggebern, den Vermögensverhältnissen, dem Grundbesitz, nach teuren Fahrnissen und Forderungen gegen Dritte); andererseits werden Fragen gestellt, die das Privatleben des Beitragspflichtigen sehr weitgehend erforschen (Auskunft über den Ehepartner: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf und Dienstgeber, Bezugshöhe, eigene Unternehmen oder Realbesitz; geschäftlicher und privater Aufwand des Beitragsschuldners und seines Ehepartners etc.).

Die zuständigen Gemeindeämter laden in Unkenntnis der Rechtslage üblicherweise den Beitragsschuldner vor und fordern ihn zur Auskunftserteilung auf.

- 2 -

Die Anfragesteller sind der Meinung, daß die Gebietskrankenkassen mit solchen Fragebogen versuchen, das Exekutionsrecht zu umgehen, indem sie für die Eintreibung von Rückständen interessante Daten nicht durch den dafür vorgesehenen Offenbarungseid sondern durch Gemeindebedienstete im Verwaltungshilfsweg erkunden lassen. Insbesondere muß darauf hingewiesen werden, daß die verwendeten Fragebogen keinen Hinweis auf die Freiwilligkeit der Auskunft geben und für den Betroffenen durch die amtliche Vorladung und Befragung der Eindruck einer Pflicht zur wahrheitsgemäßen Beantwortung entsteht."

Dazu halte ich einleitend folgendes fest:

In den §§ 33ff ASVG ist eine Reihe von Melde- und Auskunfts-pflichten normiert.

So haben zum Beispiel die Dienstgeber gemäß § 33 Abs.1 ASVG jeden von ihnen beschäftigten, in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten binnen drei Tagen nach Beginn der Pflichtversicherung beim zuständigen Träger der Krankenversicherung anzumelden und binnen drei Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung bei diesem abzumelden. Durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung kann die Meldefrist im allgemeinen bis zu sieben Tagen oder für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten bis zu einem Monat erstreckt werden.

Weiters haben die Dienstgeber gemäß § 34 Abs.1 ASVG während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches, innerhalb der in § 33 Abs.1 ASVG festgesetzten Frist dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden.

- 3 -

Gemäß § 34a ASVG haben zur Durchführung des in § 58a ASVG geregelten Jahresausgleiches die Dienstgeber (§ 35) der dort bezeichneten Gruppe von Versicherten dem zuständigen Versicherungsträger Meldungen über die Höhe des in den Beitragzeiträumen des abgelaufenen Kalenderjahres von diesen Personen tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes einschließlich der fällig gewordenen Sonderzahlungen bis längstens 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erstatten.

Nach § 36 ASVG obliegen die in den §§ 33 und 34 ASVG bezeichneten Pflichten der Dienstgeber bestimmten anderen im Gesetz ausdrücklich genannten Personen oder Stellen.

Weitere Meldepflichten sind in den §§ 37ff ASVG bezüglich nur unfallversicherter oder nur pensionsversicherter Personen, in der Zusatzversicherung Versicherter, Präsenzdiener, Pensionisten, freiwillig Versicherter und Zahlungsempfänger gemäß § 106 ASVG geregelt.

Das Gesetz bietet also eine Vielzahl von Grundlagen für Melde- und Auskunftspflichten; diesbezüglich muß ergänzend auch noch auf die §§ 40 bis 43 ASVG aufmerksam gemacht werden. Die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall eine derartige Verpflichtung besteht, hängt einerseits davon ab, wer der Meldepflichtige ist und andererseits davon, wofür die Daten benötigt werden.

Daß es sich bei den Meldepflichten um ein tragendes Element des österreichischen Sozialversicherungssystems handelt, ist auch daraus zu ersehen, daß der Gesetzgeber Verstöße gegen sie unter Strafe stellt. Dienstgeber und sonstige meldepflichtige Personen (Stellen), im Falle einer Bevollmächtigung die Bevollmächtigten, die der ihnen aufgrund des ASVG obliegenden Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen und Anzeigen bzw. zur

- 4 -

Übermittlung von Meldungsabschriften an den Dienstnehmer nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Erfüllung der Auskunftspflicht verweigern, den gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger während der Betriebszeit keine Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, gewähren oder in den ihnen obliegenden Meldungen, Anzeigen und Auskünften unwahre Angaben machen, begehen nach § 111 ASVG, wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis S 6.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

Zusammenfassend kann jedenfalls gesagt werden, daß die Erlangung der Auskünfte über für ein Versicherungsverhältnis relevante Tatsachen für den Versicherungsträger eine unabdingbare Notwendigkeit zum Vollzug seiner Aufgaben darstellt, daß das Gesetz deshalb dementsprechende Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten vorsieht und deren Verletzung sogar mit Strafe bedroht.

Um aber den Versicherungsträgern für den Vollzug ihrer diesbezüglichen Aufgaben nicht nur Zwangs-, sondern auch andere Auskunftsmittel an die Hand zu geben, hat der Gesetzgeber auch einen Anspruch der Versicherungsträger auf eine Rechts- und Verwaltungshilfe durch Verwaltungsbehörden und Gerichte vorgesehen.

Gemäß § 360 ASVG sind die Verwaltungsbehörden und die Gerichte verpflichtet, den im Vollzug des ASVG an sie ergehenden Er suchen der Versicherungsträger und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen.

- 5 -

Ob und inwieweit ein Auskunftsersuchen eines Versicherungs trägers an eine Verwaltungsbehörde oder an ein Gericht im Rahmen des Vollzuges des ASVG erfolgt - und daher die ersuchte Stelle zur Verwaltungshilfe und der Meldepflichtige zur Auskunftserteilung verpflichtet ist -, kann allerdings nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Im übrigen muß ich ganz allgemein darauf hinweisen, daß es sich bei den österreichischen Sozialversicherungsträgern um Körperschaften öffentlichen Rechtes handelt, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrgenommen ist. Sie unterliegen nur insoweit der Aufsicht des Bundes, als es sich um die Überwachung der Einhaltung von Gesetz und Satzung und der darauf beruhenden Rechtsvorschriften handelt.

Aufgrund dieser Eigenverantwortlichkeit haben die Sozialversicherungsträger über die Vorgangsweise bei der Ermittlung von versicherungsrelevanten Tatsachen grundsätzlich selbst zu entscheiden, solange sich diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewegt.

Zu den einzelnen Fragen der Abgeordneten führe ich folgendes aus:

Frage 1:

"Welche Fragebogen werden derzeit von den einzelnen Gebietskrankenkassen verwendet, um die Vermögensverhältnisse säumiger Beitragsschuldner im Verfahrenshilfeweg über die Gemeindeämter zu erkunden?"

Antwort:

Zu dieser Frage habe ich die Gebietskrankenkassen um Stellungnahme ersucht. Ich darf diesbezüglich auf die in Kopie beiliegenden Antwortschreiben der Kassen (allenfalls samt Beilage) verweisen.

Frage 2:

"Halten Sie es für dem Sinn einer Verwaltungshilfe gemäß § 360 ASVG entsprechend, wenn nicht nur der Gemeinde von Amts wegen bekannte Daten angefordert werden, sondern die Gemeinden zu weitergehenden Erkundigungen aufgefordert werden?"

Antwort:

Wie ich in der Einleitung ausgeführt habe, sind die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung verpflichtet, den im Vollzug des ASVG an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungsträger und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Rahmen ihrer sachlich und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen. Die Grenzen, in denen sich die Vollziehung des ASVG durch die Gebietskrankenkassen zu bewegen hat, sind durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt. Innerhalb dieser Grenzen können die Gemeinden durchaus auch verpflichtet sein, dem Krankenversicherungsträger nicht nur ihre vorhandenen Daten bekanntzugeben, sondern im Sinne der Verwaltungshilfe gemäß § 360 ASVG benötigte Daten auch zu erheben. Ob und inwieweit Daten zur Erfüllung von Vollzugsaufgaben der Sozialversicherungsträger erforderlich sind, kann allerdings nur im Einzelfall beurteilt werden.

Frage 3:

"Werden Sie die Gebietskrankenkassen auffordern, in ihren Fragebogen klarzustellen, daß die Beantwortung freiwillig erfolgt?"

- 7 -

Antwort:

Wie sich aus meinen bisherigen Ausführungen ergibt, erfolgen sowohl die Auskünfte der meldepflichtigen Personen als auch die Ermittlung und Weitergabe von Daten durch Gemeinden an Sozialversicherungsträger im gegenständlichen Zusammenhang nicht nur freiwillig. Unter den vorhin genannten Voraussetzungen besteht vielmehr eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung, die nötigenfalls nach Maßgabe des § 111 ASVG erzwungen werden kann.

Frage 4:

"Werden Sie die Gebietskrankenkassen dazu veranlassen, sich für derart weitgehende Informationen des Offenbarungseides zu bedienen?"

Antwort:

Die Wahl der Vorgangsweise der Sozialversicherungsträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt, solange sie rechtskonform ist, diesen selbst überlassen. Eine diesbezügliche Einflußnahme kommt mir als Bundesminister für Arbeit und Soziales aufgrund der bereits erwähnten grundsätzlichen Autonomie der Sozialversicherungsträger nicht zu.

Der Bundesminister:





VORARLBERGER GEBIETSKRANKENKASSE
 6850 DORNBIRN, JAHNGASSE 4 Parteienverkehr Mo-Fr von 8-12 Uhr
 Telefon 05572/65651/ , Telefax 05572/65651-400

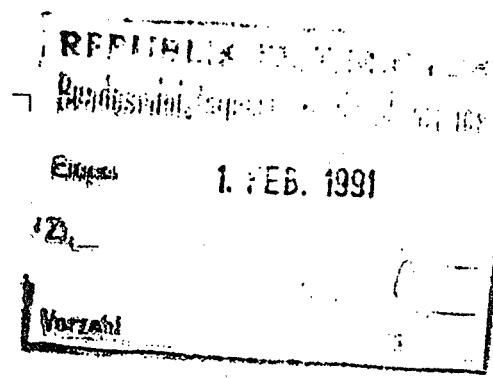
GZ.: D/KD/S - 3.3

Im Antwortschreiben anzuführen

Dornbirn, am 29.1.1991

An das
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Stubenring 1
 1010 Wien



Betr.: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten

Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Mag. Haupt,
 betreffend Verwaltungshilfeersuchen der
 Gebietskrankenkasse an Gemeindeämter
 (Nr. 244/J).

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. Jänner 1991

Zl. 21.891/2-5/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

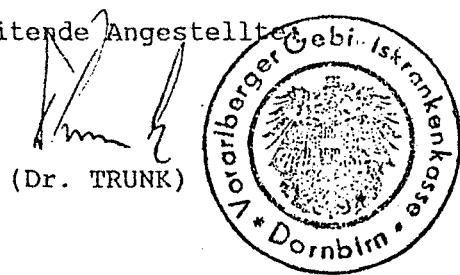
Zu obgenanntem Schreiben nimmt die Vorarlberger Gebietskrankenkasse wie folgt
 Stellung:

Im Rahmen der Rechts- und Verwaltungshilfe werden von den Gemeinden als
 Meldebehörden lediglich Auskünfte über Wohnungs-/Firmenanschriften oder
 Geburtsdaten erbeten. Darüber hinausgehende Datenerhebungen betreffend säumige
 Beitragsschuldner werden - mangels Rechtsgrundlage - in der Regel nicht
 durchgeführt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der leitende Angestellte

(Dr. TRUNK)





KÄRNTNER GEBIETSKRANKENKASSE

9021 KLAGENFURT · KEMPFSTRASSE 8

Parteienverkehr von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr

An das

Bundesministerium für Arbeit u.
Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Telefon (0463) 5855 DW 276

Ihr Gesprächspartner: *Fr. Huber*

Telex 422017, DVR 0024007

Ihr Zeichen: *Zl. 21.891/2-5/91*

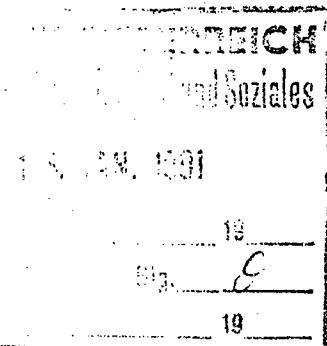
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: *BE/Hu/Sche*

Ort, *Klagenfurt* Datum *16.1.1991*

zu *Zl. 21.891, 2-5/91*

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Mag. Haupt,
betreffend Verwaltungshilfeersuchen der
Gebietskrankenkassen an Gemeindeämter
(Nr. 244/J).



Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur gegenständlichen Anfrage teilt die Kärntner Gebietskrankenkasse mit,
daß im Verfahren zur Beitragseinhebung Verwaltungshilfe seitens der
Gemeinden nur für Meldeauskünfte (ordentlicher Wohnsitz des Schuldners,
gegebenenfalls Bekanntgabe von Geburtsdaten) in Anspruch genommen wird.
Weitergehende Auskünfte werden von den Gemeindeämtern nicht eingeholt.

Hochachtungsvoll

Für den leitenden Angestellten:

Nischelbitzer
(Dir. E. Nischelbitzer)



Der Obmann:

Neumann
(Kurt Neumann)



Oberösterreichische Gebietskrankenkasse, Linz, Gruberstraße 77

Briefanschrift: Postfach 61, 4010 Linz

Fernruf 0732/2807-0*

Telex 221052

Telefax 0732/2807-274

DVR: 0023981

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 7.00 - 13.00 Uhr

Poststempelkonto Nr. 7035.418

Ihr Schreiben vom 3.1.1991
Ihr Zeichen Z1.21.891/2-5/91

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Kontonummer
Versicherungsnummer
Unser Zeichen EX dr.la
Unser Hausruf 450
Reg.Zahl 310-91

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Verwaltungshilfeersuchen
der Gebietskrankenkassen
an Gemeindämter;
Parlamentarische Anfrage
(Nr. 244/J)

REPUBLIK ÖSTERREICH
Linz am 22. Jänner 1991
Bundesminister für Arbeit und Soziales

Bruck. 24. JAN. 1991

3/5

zu Z1.21.891, 25.1.91

18
9
10

Zur parlamentarischen Anfrage vom 20.12.1990 betreffend Verwaltungshilfeersuchen der Gebietskrankenkassen an Gemeindämter teilt die O.Ö. Gebietskrankenkasse mit, daß von ihr die von den Anfragestellern beschriebene Vorgangsweise, die Gemeinden mittels Fragebogen um Verwaltungshilfe beim Beitragseinzug zu ersuchen, nicht praktiziert wird.

Es kommt allerdings vor, daß in Einzelfällen - wenn die Erhebung durch kasseneigene Organe nicht möglich ist oder auf erhebliche Schwierigkeiten stößt - unter Berufung auf § 360 ASVG an die Gemeinden Anfragen über das Geburtsdatum sowie im Falle der Unzustellbarkeit von Poststücken über die Anschrift des Schuldners gestellt werden. Weiters wird mitunter bei den Gemeinden angefragt, wovon der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreitet und ob Sorgepflichten bestehen.

Erst darüber hinausgehende, für die Beitragseinhebung relevante, Auskünfte werden über das Offenbarungseidverfahren

- 2 -

durch die Anforderung eines Vermögensverzeichnisses eingeholt, sofern die hiefür erforderlichen Anwendungsfälle des § 47 EO (fruchtlose Exekutionen wegen Geldforderungen, Drei-jahressperre, etc.) gegeben sind.

Nach Ansicht der Kasse ist diese Vorgangsweise der Anfrage an die Gemeinden, die infolge ihres räumlichen und sachlichen Naheverhältnisses zum Schuldner wohl am ehesten geeignet sind, verlässliche Auskünfte zu erteilen, durchaus legitim und es stehen daher auch diesbezügliche Ersuchen um Verwaltungshilfe nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des § 360 ASVG.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Schachinger
Direktor-Stellvertreter


TGK
TIROLER GEBIETSKRANKENKASSE

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

REPLIKAT

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Einget. 21. JAN. 1991

ZL 19

Blg. 6

19

zu ZL 21. 891 / 2-5 1991

POSTFACH 574
KLARA-PÖLT-WEG 2
6021 INNSBRUCK
TELEFON (0512) 5916-0
FERN SCHREIBER 533585
DVR: 0024023

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	SACHBEARBEITER	KLAPPE	DATUM
21.891/2-5/ 91.01.03 91	X/Dr.Ho/So Dr.Hollaus I-2/13			1605	91-01-17

Verwaltungshilfeersuchen
der Gebietskrankenkassen
an Gemeindeämter

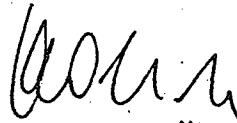
Die Tiroler Gebietskrankenkasse hat schon auf einen mit ähnlicher Fragestellung ergangenen Rundbrief des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger vom 19.10.1990, Zahl 12-53.3:44.60/90 Sa/En hin mitgeteilt, daß in ihrem Bereich weder Anfragen erfolgen noch Fragebögen verwendet werden, um die Vermögensverhältnisse sämiger Beitragsschuldner im Verwaltungshilfeweg über die Gemeindeämter zu erheben.

Die Kasse richtet allerdings auf § 360 ASVG gestützte Verwaltungshilfeersuchen dann an Gemeindeämter, wenn Unrechtsforderungen gemäß § 107 ASVG bzw. Schadenersatzforderungen nach § 332 ASVG wegen sozialer Notlage oder Zahlungsunfähigkeit der Zahlungspflichtigen als uneinbringlich abgeschrieben werden sollen und den Abschreibungsansuchen keine oder nur unzureichende Nachweise des Familieneinkommens bzw. der Schulden und sonstigen Belastungen beigelegt werden. Gerade in den zahlreichen kleinen Gemeinden Tirols ist die soziale Situation der meisten Gemeindebürger im Dorf allgemein bekannt, sodaß solche Auskünfte ohne eigene Erhebungen der Gemeindeämter erteilt werden können.

- 2 -

Diese Vorgangsweise erscheint sowohl im Hinblick auf eine un-bürokratische und rasche Ergänzung als auch gelegentlich zur Überprüfung unglaubwürdiger Angaben in Abschreibungsansuchen im Interesse der Betroffenen selbst aber auch der Kasse geboten.

Der Direktor:



(Dkfm. Heinz Öhler)



STEIERMÄRKISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

Josef-Pongratz-Platz 1 – Postfach 900, 8011 Graz

Telefon (0316) 8035 Durchwahl 156

Fernschreiber 311208 • gekra • a

Telefax (0316) 8035-590



Graz, am 10.1.1991

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1010 Wien

BE/Div/Dr.P1/K1

Bei Erwiderung bitte auf dieses Zeichen Bezug nehmen.

Auskunft: Hr.Dr.Plentner

Betr.: Verwaltungshilfeersuchen der
 Gebietskrankenkassen an Gemeindeämter –
 Parlamentarische Anfrage (Nr.244/J)
 Z. 21.891/2-5/91

zu 21.11.891, 2-5/1991

15 JAN. 1991

B/5

13

13

Die mit der Beitragseinhebung beauftragte Abteilung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse verfügt über keinen Fragebogen mittels dessen Vermögensverhältnisse säumiger Beitragsschuldner im Verfahrenshilfeweg über die Gemeindeämter erhoben werden.

Auch werden keine allgemein gefaßten Vermögenserhebungen durch Einvernahme von Beitragsschuldnern durch die Gemeindeämter im Sinne der Verwaltungshilfe gem. § 360 ASVG in Auftrag gegeben.

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse führt allfällige Vermögenserhebungen, die jedoch auf konkrete Einzelsachverhalte abgestellt sind, ausschließlich durch die Kontroll- und Erhebungsbediensteten der Kasse sowie durch die Exekutionsreferenten der Abteilung "Beitragseinbringung" durch.

Gemeindeämter werden jedoch wiederholt gem. § 360 ASVG zur Auskunftserteilung über Melddaten ersucht. In sehr seltenen Einzelfällen wurden Bestätigungen über bereits erhobene Sachverhalte bzw. Vermögensverhältnisse eingeholt, sodaß vor Einleitung von Exekutionsverfahren Verwechslungen ausgeschlossen und Kostenrisiken minimiert werden konnten.

Der Direktor:

J. Vorauer

(Dir. Vorauer)

www.parlament.gv.at



SALZBURGER GEBietskrankenKASSE

Hauptverwaltung mit ärztlichem Dienst: Salzburg, Faberstraße 19—23, Tel. (0662) 71531, 78541 DW

Verrechnungsstellen für Ärzte und andere Vertragspartner: Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 13 — Telefon (0662) 71531, 78541 DW

Postanschrift: Postfach 20, 5024 Salzburg

DVR 0024015

RECHTSSTADT ÖSTERREICH
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

zu 21. 891, 2-5/1991

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Blg.

19

Stubenring 1
1010 Wien

3/5

Außenstellen:

5640 Badgastein, Bahnhofplatz 6, Tel. (06434) 2242

5500 Bischofshofen, Hauptschulstraße 16, Tel. (06462) 2368

5400 Hallein, Burgfriedstraße 2, Tel. (06245) 2433

5580 Tamsweg, Bröllsteigweg 625, Tel. (06474) 227, 324

5700 Zell am See, Ebenbergstraße 3, Tel. (06542) 2362

Unser Zeichen: OE 07/Nie-kr

bitten Sie um angeben
Klappe: 219

Ihr Zeichen: 21.892/2-5/91

Ihr Schreiben v. 3. Jan. 1991

Salzburg, am 10.01.91

Betreff: Parlamentarische Anfrage betreffend Verwaltungshilfsersuchen
der Gebietskrankenkassen an Gemeindeämter

Bezug: Beilage zu den stenographischen Protokollen 244/J

Zur dortigen Anfrage wird mitgeteilt, daß unsere Kasse Erhebungsersuchen an die in Frage kommende Gemeinde richtet. Die erbetenen Auskünfte sind jedoch auf das notwendige Maß beschränkt (siehe beiliegendes Musterformular).

F. d.

Beilage

SA: 21. 891, 2-5/1991
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Ulrich

SALZBURGER GEBietsKRANKENKASSE
Faberstraße 19—23, Postfach 20, 5024 Salzburg
DVR 0024015

G. Z.: _____

Salzburg, am _____

Erhebungsersuchen gem. § 360 ASVG.

Betrefft: _____ geboren am: _____

bisher wohnhaft: _____

Die gefertigte Kasse ersucht um Erhebung der in der Folge angeführten Daten:

1. Geburtsdaten und -ort: _____

2. Derzeitige Anschrift: _____

3. Lohn bzw. Gehalt oder sonstige Einkommen, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird: _____

4. Anschrift des ev. Arbeitgebers: _____

5. Realbesitz: _____

6. Name und Anschrift des ev. Auftraggebers bei selbständiger Tätigkeit: _____

SALZBURGER GEBietsKRANKENKASSE
5024 Salzburg

Vo.-Nr. 07/12

WIENER GEBIETSKRANKENKASSE

1101 WIEN - POSTFACH 2000 - WIENERBERGSTRASSE 15-19

TELEFON 60 122-0 ODER KLAPPENDURCHWAHL

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

B/5

Parteienverkehr:

Einges. 14. JAN. 1991

Montag bis Donnerstag

8 - 14 Uhr

Freitag

8 - 13 Uhr

19

DVR: 0023957

Blg. 4

19

Republik Österreich
Bundesministerium für Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen

Z1.21.891/
2-5/91

Ihre Nachricht vom

3.1.1991

Unser Zeichen

BE-Dr.Ba/GC

Durchwahlklappe

2352

Wien,

10.1.1991

zu 21 21891 12-5 11991

Betrifft: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Mag. Haupt, betreffend Verwaltungshilfeersuchen der Gebietskrankenkassen an Gemeindeämter (Nr. 244/J)

Von der Wiener Gebietskrankenkasse wird zu der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek und Mag. Haupt wie folgt Stellung genommen:

Die den Anfragestellern vorliegenden Informationen, wonach die Gebietskrankenkassen regelmäßig bei Zahlungsverzug der Beitragsschuldner die zuständigen Gemeindeämter um Verwaltungshilfe im Sinne des § 360 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ersuchen, sind, zumindest soweit sie die Praxis der Wiener Gebietskrankenkasse betreffen, unrichtig.

Seitens der Wiener Gebietskrankenkasse wird bei Zahlungsverzug zunächst immer versucht, die Beitragsrückstände durch Exekutionsmaßnahmen einbringlich zu machen und bei Erfolglosigkeit weitere Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners durch einen Offenbarungseid zu erhalten.

In der Praxis kommt es aber immer wieder vor, daß Bedenken gegen gewisse Angaben in den Vermögensverzeichnissen bestehen. Weiters können diese Offenbarungseide nur in Abständen von drei Jahren beantragt werden, und es können in der Zwischenzeit Anhaltspunkte dafür auftreten, die zwar auf ein Vorliegen von Vermögen hinweisen, aber noch zu unbestimmt sind, um diesbezüglich Anträge im Exekutionsverfahren zu stellen.

.1.

- 2 -

In allen diesen Fällen ist die Kasse primär bemüht, die nötigen Informationen durch Erhebungen der eigenen Außendienstmitarbeiter - sofern es sich um Wien handelt - bzw. durch Verwaltungshilfeersuchen an andere Gebietskrankenkassen bei auswärtigen Erhebungen, zu erhalten. Nur wenn die Auskünfte auch dadurch nicht erlangt werden können und die Erkundigungen außerhalb von Wien zu erfolgen haben, wird, gewissermaßen als "letzter Ausweg", in seltenen Fällen ein Verwaltungshilfeersuchen an die Gemeinden gerichtet.

Soweit es die Praxis der Wiener Gebietskrankenkasse betrifft, ist somit die Meinung der Anfragesteller nicht zutreffend, daß durch derartige Fragebögen versucht werde, das Exekutionsrecht und den darin vorgesehenen Offenbarungseid zu umgehen.

Bezüglich des Inhaltes der von der Kasse verwendeten Fragebögen wird auf das beiliegende Muster hingewiesen. Darin werden nur Fragen betreffend den Beitragspflichtigen selbst gestellt und nicht Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Ehegatten eingeholt. Der Inhalt geht somit nicht über jene Fragen hinaus, die auch bei Ablegung eines Offenbarungseides beantwortet werden müßten.

Zu der in der Anfrage angeführten "Freiwilligkeit" der Beantwortung ist auszuführen, daß gemäß den §§ 42, 42 a und 43 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz gesetzliche Auskunftspflichten bestehen. Hinsichtlich der Beantwortung der im Fragebogen enthaltenen erbetenen Auskünfte betreffend eine unselbständige Erwerbstätigkeit bzw. die Einkommenshöhe kann somit eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung bestehen. Im Rechtsverkehr wird generell nur auf rechtliche Verpflichtungen und ihre Konsequenzen hingewiesen und nicht darauf, daß Nichtbeantwortungen keine Konsequenzen zur Folge haben. Außerdem könnten die Gemeinden in Zweifelsfällen die Betreffenden darüber aufklären.

Ein ausdrücklicher Hinweis, daß bei bestimmten Fällen keine Auskunftspflicht besteht, erscheint daher weder rechtlich notwendig noch im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Einhebung rückständiger Sozialversicherungsbeiträge zielführend. Zahlungsunwillige Schuldner könnten dadurch noch mehr motiviert werden, Vermögen zu verheimlichen.

Wiener Gebietskrankenkasse

Generaldirektor
Hofrat Franz Weißay

Beilage


WIENER GEBIETSKRANKENKASSE
 1101 WIEN – POSTFACH 2000 – WIENERBERGSTRASSE 15-19 – TELEFON 62200-0 ODER KLAPPENDURCHWAHL
 Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Durchwahlklappe Wien,

schuldet der Kasse **Sozialversicherungsbeiträge**, deren Einziehung trotz mehrfacher Versuche und Zwangsmaßnahmen bisher nicht möglich war.

Unter Hinweis auf die Rechtshilfebestimmungen des § 360 ASVG bitten wir, die tieferstehende Anfrage, allenfalls nach amtlichen Erhebungen oder persönlicher Einvernahme, zu beantworten. Für baldige Erledigung wären wir dankbar.

Die Wiener Gebietskrankenkasse erklärt, daß diese Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden (§ 7 Abs. 2 DSG).

Saldo S _____

Abteilung Beitragseinhebung

Anfrage:

1. In welchen Einkommens- und Vermögensverhältnissen befindet sich der (die) Genannte?
2. Für welche Auftraggeber führt er (sie) Arbeiten aus? (Name und Anschrift)
3. Hat er (sie) Forderungen? (Name und Anschrift der Schuldner und Höhe der Außenstände)
4. Ist er (sie) unselbständig erwerbstätig? (Name und Anschrift des Dienstgebers)
5. Ist Realbesitz vorhanden? (Angabe des Grundbuchs und der Einlagezahl)



Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

3100 St. Pölten, Dr. Karl Renner-Promenade 14-16

Z. BB-Dr. Dö/Pf

Sachbearbeiter Hr. Dr. Döller

Bei Antwortschreiben bitte angeben

Telefonische Rückfragen erbeten unter 230
0 2742/62 541, Durchwahl Klappe

Briefanschrift:

3101 St. Pölten, Postfach 164 und 173

Parteienverkehr:

Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 7.00 bis 12.30 Uhr

PSK - BLZ 60000, Kto. 7436.457

Telefon: 0 2742/62 541 - Telex: 15 725

DVR: 0023965

Eingangsvermerk

Betreff:

St. Pölten, 28.01.1991

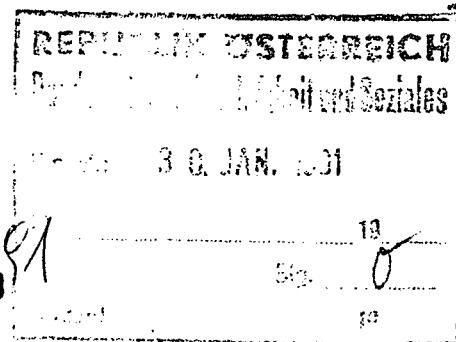
Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Mag. Haupt, betreffend Verwaltungshilfesuchen der Gebietskrankenkassen an Gemeindeämter (Nr. 244/J).
Zl. 21.891/2-5/91

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

zu Zl.

21.891, 2-5 91



Zur parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek und Mag. Haupt an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist zu sagen, daß die Kasse über die Bonität von Beitragschuldndern keine Informationen hat. Die Berichte über vorgenommene Pfändungen sind nicht geeignet, ein verlässliches Bild von der wirtschaftlichen Situation der Beitragsschuldner zu erhalten. Daher wird in besonderen Fällen das angesprochene Formular an das Gemeindeamt übermittelt, welches oftmals den Schuldner einlädt, die gestellten Fragen zu beantworten. Dabei handelt es sich vorwiegend um Fragen, die den Schuldner betreffen. Im Zusammenhang mit einer allfälligen späteren Haftung nach § 67 Abs. 6 - 9 ASVG sind aber auch solche Auskünfte von Bedeutung, die die wirtschaftliche Situation des Ehegatten des Schuldners betreffen. Diese Daten sind auch im Falle einer angebotenen Bürgschaft von Interesse, weil leichter beurteilt werden kann, ob es sich um einen geeigneten Bürgen handelt.

.12

- 2 -

Zu Punkt 1) ist zu bemerken, daß die Kasse einen derartigen Fragebogen verwendet. Dieser wird nicht regelmäßig, sondern bei besonders säumigen Beitragsschuldnern zwecks Ergänzung an die Gemeinde gesandt. Auf diese Weise sind schon oft weitere Einbringungsmöglichkeiten zutage getreten.

Zur Frage 2) wird seitens der Kasse die Meinung vertreten, daß derartige Anfragen an die Gemeinden im § 360 ASVG Deckung finden. Die Fragen werden oft von Amts wegen beantwortet. Manche Gemeindeämter laden die Beitragsschuldner von sich aus vor, um durch Befragen die nötigen Daten zu erhalten. Ein ausdrückliches Ersuchen an die Gemeinden um Vorladung des Beitragsschuldners wird jedoch nicht gestellt.

Nö, Gebietskrankenkasse
in St. Pölten
Der Generaldirektor:

Werner Ley



Burgenländische Gebietskrankenkasse

7001 EISENSTADT, Esterházyplatz 3 Telefon (0 26 82) 25 91 Serie DVR: 0023973
 BAWAG Kto. Nr. 38110 300 007 · Postscheckkonto Nr. 2200.217

An das
 Bundesministerium
 für Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
1010 Wien

EISENSTADT, den 25. Jänner 1991

ZEICHEN: Dion/Dir.Stv.Kol/Kuz/34/91

BITTE IM ANTWORTSCHREIBEN ANFÜHREN

BETREFF: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
 Dr. Partik-Pable, Dolinschek, Mag. Haupt,
 betreffend Verwaltungshilfeersuchen der
 Gebietskrankenkassen an Gemeindeämter (Nr.244/J)
 Schreiben vom 3.1.1991,
 Zl. 21.891/2-5/91

28. JAN. 1991

B/5

zu Zl. 21.891, 2-5, 1991

verschl.

1

19

Bezüglich der Verwaltungshilfeersuchen an Gemeindeämter übermittelt die Kasse ein Muster des hiefür verwendeten Fragebogens. Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, daß ohne diese Form der Information über Beitrags- oder Haftungsschuldner die Effizienz der Beitragseinbringung erheblich verringert werden würde.

Der Offenbarungseid allein ist kein taugliches Mittel zum Eruieren von Einbringungs- oder Besicherungsmöglichkeiten, da eine nochmalige Eidesleistung erst wieder nach drei Jahren beantragt werden kann oder innerhalb von drei Jahren nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß später Vermögen erworben wurde.

Die Erhebung umfangreicherer Daten dient zur besseren Beurteilung der Gesamtsituation eines Schuldners, auch, damit vermieden werden kann, in erheblich höherem Ausmaß Konkursanträge einzubringen, um im Wege der Vernehmung und Erhebungen durch das Konkursgericht zu den erforderlichen Daten zu gelangen.

F.d.

Burgenländische Gebietskrankenkasse

Eisenstadt
 Direktor-Stv.
 Josef NYU



Burgenländische Gebietskrankenkasse

7001 EISENSTADT, Esterházyplatz 3 Telefon (0 26 82) 25 91 Serie DVR: 0023973

Eisenstadt, am

Kto, Nr.

Stempel- und gebührenfrei
gemäß §§ 109 und 110 ASVG

Der unten genannte Dienstgeber schuldet Sozialversicherungsbeiträge, die bisher nicht einbringlich gemacht werden konnten. Deshalb ersucht die Bgld. Gebietskrankenkasse um Verwaltungshilfe im Sinne des § 360 ASVG und Erhebung folgender Daten sowie deren urschriftliche Bekanntgabe:

Beitragsschuldner:

1968-1973
1974-1979
1980-1985

geb. am

in

genaue Anschrift

11. *Leucania* *luteola* (Hufnagel) *luteola* (Hufnagel) *luteola* (Hufnagel)

Name der Gattin (des Gatten)

geb. am

in

genaue Anschrift

Wie viele unversorgte Kinder sind vorhanden?

Welcher der Ehegatten ist
unselbständige erwerbstätig ?
Bei welchem Dienstgeber ?

Wie hoch sind die Bezüge?

Betreiben der Schuldner oder
sein(e) Gattin (Gatte) selb-
ständig ein Unternehmen ? -
Wenn ja, wo und welches ?

bitte wenden !

Welche Aufträge werden vom Schuldner ausgeführt und wer sind die Auftraggeber?

Wie sind die Vermögensverhältnisse zu beurteilen?

Hat der Schuldner oder sein(e) Gattin (Gatte) Real- oder sonstigen Besitz (welche EZ/KG)?

Welche wertvolleren Fahrnisse sind vorhanden?

Hat der Schuldner Forderungen an Dritte, Miet- oder Pachtforderungen? Wenn ja, Name und Adresse der Drittenschuldner bitte bekanntgeben.

Was ist über den geschäftlichen und privaten Aufwand der Ge-nannten bekannt?

Welcher der Ehegatten bezieht eine Pension? (von welcher Anstalt, in welcher Höhe, Aktenzahl)

Wovon bestreitet der Schuldner seinen Lebensunterhalt?

Ist der (die) Genannte von dort verzogen? Wohin?

Auf welche Weise kann der Rück-stand hereingebracht werden?

Die Zulässigkeit dieser Anfrage ergibt sich aus § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (DSG), da die Übermittlung der Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet.

BGLD. GEBIETSKRANKENKASSE
7001 EISENSTADT

Datum und Fertigung der ausstellenden Behörde